

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins 1903 Gambach e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein 1903 Gambach e.V.
und hat seinen Sitz in 35516 Münzenberg. Er wurde am 31. Mai 1903 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter Nr. 1226 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DOSB

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- Die Farben des Vereins sind blau/gelb.
- Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
- Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen. Näheres regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder (bis 13 Jahre)
 - c. Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d. EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und d).
- Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Diese Zustimmung beinhaltet nicht auch die Erlaubnis zur Ausübung des Stimmrechts durch den Jugendlichen selbst.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Finanzielle Ansprüche an das Mitglied erlöschen nicht.

durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung

bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsbeirat
- d) die Jugendvertretung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres des Kalenderjahres statt; sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in der Butzbacher Zeitung einzuberufen. Die Bekanntgabe bzw. Einladung muss mindestens 8 Tage vor der Versammlung erfolgt sein. Etwa in der Mitgliederversammlung von Mitgliedern zu stellende Anträge sind mindestens 2 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie deren Enthebung
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Satzungsänderungen
- d) Genehmigung der Rechenschaftsberichte
- e) Entlastung des Vorstandes und des Beirates
- f) Genehmigung des Haushaltsplans
- g) Festsetzung der Beitragshöhe sowie der Höhe der Aufnahmegebühr
- h) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss
- i) An- und Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung von Immobilienvermögen, Aufnahme von Darlehen.
- j) Beschlussfassung über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen.

Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung. Sind beide nicht anwesend, wählen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Versammlungsleiter.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Rechte zu wie den ordentlichen; die Bestimmungen in Ziffer 1 - 6 wie vor gelten entsprechend.

§ 8 Der Vorstand und sein Beirat

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassenwart

Der Vorstandsbeirat besteht aus:

- dem 2. Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- dem Jugendwart
- dem Abteilungsleiter Handball und seinem Vertreter
- dem Abteilungsleiter Turnen und seinem Vertreter
- dem Abteilungsleiter Tischtennis und seinem Vertreter
- dem Abteilungsleiter Judo und seinem Stellvertreter
- und 5 Beisitzern

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Beirat ist an den Beschlüssen des Vorstandes zu beteiligen.

Der 1. Vorsitzende ist alleine, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes und seines Beirates erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Es wird dabei durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Blockwahlen zur gleichzeitigen Abstimmung über eine Gruppe von Vorstandsbeiratsämtern sind möglich.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstands- und Beiratsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand und der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch gemeinsamen Beschluss aus der Reihe seiner Mitglieder ergänzen und zwar in der Weise, dass das freigewordene Vereinsamt von einem bestimmten anderen Vorstands- oder Beiratsmitglied übernommen wird.

§ 9 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jeder Mannschaft/Übungsgruppe, der von seiner Gruppe zu wählen ist.

Der Jugendausschuss wird bei Bedarf durch den Jugendwart bzw. die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet. Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn dies 20% seiner Mitglieder wünschen.

Der Jugendwart bzw. Jugendwartin vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden, haben aber keine Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Ordnungen

Der Vorstand und der Beirat beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt

das Vermögen des Vereins an die Stadt Münzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Neufassung, 24. Feb 2012 -